

Stellungnahme zum Antrag

DIE LINKE-Gemeinderatsfraktion

Vorlage N.: **2023/0393**

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **BB**

Oberkörperfreies Baden für alle Geschlechter

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	16.05.2023		x	
Bäderausschuss	21.07.2023	4	x	

Kurzfassung

Die Bäderverwaltung sieht keinen Handlungsbedarf, die bestehenden Regelungen auszuweiten und empfiehlt die Ablehnung des Antrages.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

DIE LINKE-Gemeinderatsfraktion hat am 05.04.2023 einen Beschlussantrag an den Gemeinderat gestellt, der zur Behandlung in den Bäderausschuss verwiesen wurde:

„Beim Aufenthalt und Baden in den Karlsruher Bädern wird während der regulären Öffnungszeiten allen Personen Oberkörperfreiheit erlaubt – unabhängig vom jeweiligen Geschlecht“.

Die Bäderverwaltung als Badbetreiber von 10 Karlsruher Bädern sieht derzeit keine Notwendigkeit und keinen Handlungsbedarf, die bewährten bestehenden Regelungen der Haus- und Badeordnung auszuweiten und das oberkörperfreie Baden generell zu erlauben. Weder von Seiten der Badegäste, noch von anderen Verbänden oder Vereinen liegen bislang entsprechende Anfragen vor.

Die bestehende Haus- und Badeordnung der Karlsruher Bäder legt fest, dass der Aufenthalt nur in einer „den Geboten des Anstandes entsprechenden Badekleidung“ möglich ist. Damit wird jede Badebekleidung akzeptiert, die als „Badebekleidung“ definiert und für das Schwimmen und Baden geeignet ist. Weiterführende Regelungen zur Badebekleidung für weibliche Personen waren bisher nicht erforderlich.

Weibliche Badegäste können mit freiem Oberkörper oder gänzlich unbekleidet schwimmen in der Therme Vierordtbad mit ihren Schwimmmöglichkeiten, während der gesamten Öffnungszeiten. Im Europabad, Fächerbad, in der Therme Vierordtbad, im Weiherhofbad und Hallenbad Neureut kann man in den Saunagärten und -höfen die Sonne genießen und sich oberkörperfrei sonnen. Desweiteren gibt es im Rheinstrandbad Rappenwört die Frauen- und Herreninnenhöfe, die zum oberkörperfreien Sonnen genutzt werden können. In den Freibädern wird das „Oben ohne Sonnen“, abseits des „Trubels“, bspw. am Rande der Liegewiese, toleriert. Eine Abfrage bei den Freibädern hat allerdings ergeben, dass dies in den vergangenen Jahren selten vorkam.

Laut Deutscher Gesellschaft für das Badewesens ist das Thema „oben ohne“ eine gesamtgesellschaftliche Fragestellung und kann nicht im Bad gelöst werden. Bei der Abwägung sind die unterschiedlichen Aspekte und Blickwinkel verschiedener Badegäste und Zielgruppen (Familien mit Kindern, Jugendliche, ältere Generationen etc.) zu berücksichtigen.

Dies kommt auch in den anschließenden Stellungnahmen zum Ausdruck.

Stellungnahme Gleichstellungsbeauftragte Stadt Karlsruhe

Ob eine Frau* ihre Brüste im Schwimmbad bedeckt oder nicht, sollte grundsätzlich die eigene Entscheidung sein. Es sollte nicht vorgegeben werden. Verbote und Sanktionierungen von oberkörperfreiem Baden nur für Frauen* sind diskriminierend.

Die Gleichstellungsbeauftragte stimmt den in der Begründung genannten Argumenten zu und empfiehlt eine Umsetzung des Antrages.

Stellungnahme Sozial- und Jugendbehörde, Kinderbüro Stadt Karlsruhe

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist der Ansatz einer nicht-diskriminierenden Haltung in Verbindung mit dem Geschlecht einer Person, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sehr begrüßenswert.

Dennoch muss das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in diesem Rahmen gesehen und beachtet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Kinder und Jugendliche die Konfrontation mit Nacktheit für sich immer altersgerecht gut einordnen können. Nur,

weil etwas in der Öffentlichkeit erlaubt ist, muss sich dies für Kinder und Jugendliche nicht sicher und passend anfühlen.

Der gesetzliche Jugendschutz und der Jugendmedienschutz befassen sich mit Gefährdungen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen, an bestimmten Orten und durch bestimmte Inhalte. Die körperliche Unversehrtheit, die psychische Konstitution oder das sozial-ethische Weltbild Minderjähriger dürfen keinen Schaden nehmen. Dies ist im jeweiligen Einzelfall in einer konkreten Situation zu beurteilen. Daher kann hinsichtlich des Antrages keine allgemeingültige Aussage gemacht werden. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist ein generelles, stadtweites, oberkörperfreies Baden trotzdem kritisch zu betrachten.

Ein generelles oberkörperfreies Baden nimmt Kindern und Jugendlichen die Wahl selbst zu bestimmen, wer sie sieht und wen sie sehen. Somit kann eine Gefährdung im Einzelfall nicht immer ausgeschlossen werden. Die elterliche Sorge wird in diesem Zusammenhang ggfs. erschwert. Auch sind sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen auf unterschiedlichen Ebenen weiterhin ein sehr akutes Thema.

Oberkörperfreies Baden für alle Geschlechter wirft zudem weitere Fragen auf. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Schwimmunterricht von Schulen und den Schwimmsport im Verein? Was heißt das für den Umgang von erwachsenen Bezugspersonen mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen? Wie erklären wir Kindern und Jugendlichen gut die dann ggfs. unterschiedlichen Regelungen?

Rechtliche Einschätzung

Das oberkörperfreie Baden in einem öffentlichen Schwimmbad dürfte keine sexuelle Handlung im Sinne von § 183 a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses) darstellen. Ob ein oberkörperfreier Aufenthalt im Schwimmbad den Tatbestand des § 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit) erfüllen würde, kann mangels einschlägiger Rechtsprechung nicht abschließend beurteilt werden.

Gleiches gilt für die Frage, ob ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung vorliegt. Im Ergebnis wäre voraussichtlich, sowohl eine Klarstellung entsprechender Regelungen in den städtischen Badeordnungen rechtlich vertretbar, als auch die Beibehaltung bisheriger Regelungen. Wie derzeit die Gerichte entscheiden, kann jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden.